



Impulse:

Gefährlichkeitseinstufung von Abfällen aus Sicht der Vollzugsbehörden

Dialog Verzahnung Chemikalien- und Abfallrecht am 20.09.2021

Dr. Marianne Hegemann, LANUV

Vollzug Umweltrecht

Vollzug des Umweltrechts NRW (Luft, Wasser, Boden, Abfall)

Spezialisierung



- Untere Umweltbehörde: Kreise und kreisfreie Städte
- Mittlere Umweltbehörde: Bezirksregierungen
- Obere Umweltbehörde: Ministerium
(LANUV: beratende Fachbehörde)

Entscheidungsgrundlagen für den Vollzug des Umweltrechts

- begründet und nachvollziehbar und
- ausreichend bestimmt bzw. eindeutig, d.h.
- verständlich und praktikabel anwendbar

Konkret: Listen mit Beurteilungswerten für Materialqualitäten zur Entscheidung Maßnahme „erlaubt / nicht erlaubt“, z. B.

- Freisetzung von Schadstoffen in die Luft
- Einleitung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen
- Aufbringen von Material auf den Boden
- Stoffliche Verwertung von Abfall, z. B. Klärschlamm, Altöl, Altholz, Ersatzbaustoffe

Vollzug Gefährlichkeitseinstufung Abfall

Schlussfolgerungen aus der Vollzugspraxis:

Komplexität der
Regelungen

- Direkte Anwendung der CLP-Verordnung zur Gefährlichkeitseinstufung von Abfällen nicht anwendbar
- Idee einer begründeten Beurteilungssystematik aufgrund der Methodik und Maßstäbe nach CLP-Verordnung ist grundsätzlich in Ordnung
- Filter/Korrektiv (Anhang III der ARRL bzw. AVV) wird weiter benötigt, um Systematik aus Chemikalienrecht an abweichende Bedingungen/Anforderungen der Abfallwirtschaft anzupassen, z. B. :
 - Heterogene Abfälle (Beschichtete Abfälle, Ölbehaftete Metallspäne, usw.)
 - Regelungslücken aus Sicht der Abfallwirtschaft:
 - „Umweltgefahren“: Gewässergefährdend
 - „HP14 – Ökotoxisch“: Gefahr für einen oder mehrere Umweltbereiche
 - Fehlende Akzeptanz von Prüfmethoden aus dem Chemikalienrecht, insbesondere: HP14 und Biotests
- Dennoch ist weitergehende Konkretisierung erforderlich (Beurteilungsliste):
 - Probennahme
 - Untersuchungsparameter und –methode
 - Grenzwert

Vollzug Gefährlichkeitseinstufung Abfall

Asynchrone Regelungen Chemikalien- und Abfallrecht:

- Material bleibt im Abfallregime:
Vorteile überwiegen sehr deutlich, keine Probleme zu erwarten
- Material verlässt das Abfallregime:
Vollzugsaufgaben:
 - Abfallstromkontrolle vor Ort: Überprüfung Abfallende nach § 5 (1) KrWG)
 - Bitte um behördliche Anerkennung des Abfallendes

Probleme an der Schnittstelle sind zu erwarten/bestehen/liegen im Dunkeln
... aber das ist ein anderes Thema ...